

Anlage 3 Muster-Beförderungs-Vertrag über die Beförderung von Schülerinnen und Schülern

(nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

und

(nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt)

1. Beförderung

1.1. Auftraggeber, Gegenstand und Ziel des Vertrages

Der Auftrag umfasst die regelmäßige Beförderung aller zu befördernden Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums Aschaffenburg von den jeweiligen Wohnorten zu der Einrichtung und wieder zurück. Die Touren sind von dem Auftragnehmer selbst zu erarbeiten und vom Auftraggeber zu genehmigen (Tourenplanung obliegt dem Auftragnehmer). Der Auftraggeber kann darüber hinaus auch Sonderfahrten (Einzeltransport aus medizinischen Gründen) verlangen. Der Auftragnehmer hat alle für die ordnungsgemäße Beförderung erforderlichen Busse und Fahrzeuge, alle erforderlichen sonstigen Ausrüstungsgegenstände sowie das erforderliche Personal auf eigene Kosten zu stellen und für die gesamte Vertragslaufzeit vorzuhalten.

„Beförderungsteilnehmer“ in dem vorgenannten Sinn sind die zu befördernden Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums Aschaffenburg. Zu den Beförderungsteilnehmern gehören auch etwaige notwendige Begleitpersonen (z.B. Krankenpfleger). Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer in **Anlage 1**, die Vertragsbestandteil ist, die zu befördernden Personen unter Angabe des Namens, der als Ansprechpartner fungierenden Angehörigen und / oder Betreuer sowie deren Telefonnummern, des für die Beförderung maßgeblichen Wohnsitzes und aller evtl. für die Beförderungsleistung zu beachtenden individuellen behinderungsbedingten Besonderheiten. Der Auftraggeber kann den Kreis der Beförderungsteilnehmer jederzeit im Rahmen einer kalkulierten Fluktuation mit einer Ankündigungsfrist von einer Woche ändern, erweitern oder einschränken.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, alle für die Beförderung geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten, insbesondere die StVO, die StVZO, die FeV, die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr in der jeweils gültigen Fassung (§ 1 Abs. 2 BOKraft) sowie den Anforderungskatalog des Bundesverkehrsministeriums für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden.

Der Auftragnehmer stellt auf eigene Gefahr und Kosten sicher, dass jede Beförderung in sicherer und einer der jeweiligen Behinderung im Einzelfall gerecht werdenden Weise erfolgt. Dies umfasst insbesondere:

1.2. Einzusetzende Fahrzeuge

Der Auftragnehmer hat alle für die ordnungsgemäße Beförderung erforderlichen Busse bzw. Fahrzeuge einschließlich der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände auf eigene Kosten zu stellen und für die gesamte Vertragslaufzeit vorzuhalten. Bei der Einplanung der einzusetzenden Fahrzeuge hat der Auftragnehmer zu berücksichtigen, dass die zu befördernden Personen aufgrund ihrer Behinderungen nur bedingt selbstständig in das Fahrzeug ein- und aus diesem wieder aussteigen können.

Die einzusetzenden Fahrzeuge müssen stets verkehrssicher sein und den gesetzlichen Anforderungen sowie den Inhalten der DIN 75078 Teil I und Teil II entsprechen.

Eingesetzt werden Fahrzeuge und/ oder Kleinbusse bis max. 9 Plätze. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die den vorgenannten Anforderungen genügen. Insgesamt dürfen für den gesamten Beauftragungszeitraum nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die jeweils nicht älter als 9 Jahre sind. Der Auftragnehmer überreicht der Einrichtung jeweils zu Beginn eines jeden Beförderungsjahres eine aktualisierte Liste der von ihm eingesetzten Fahrzeuge unter Angabe des amtlichen Kennzeichens. Es ist sicherzustellen, dass alle Personen entsprechend ihren Bedürfnissen durch geeignete Rückhaltesysteme (Personenrückhalte- und Rollstuhlrückhaltesysteme inkl. Kopfstütze nach DIN 75078-2) während der Fahrt gesichert werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nicht alle ggf. im Rollstuhl zu befördernden Personen über einen Rollstuhl mit Kraftknotensystem verfügen.

Die Rückenstütze und die Kopfstütze müssen getrennt vom Rollstuhl befestigt sein, außer das am Rollstuhl befindliche System „Sitz mit Kopfstütze“ ist seitens des Herstellers hierfür gemäß der DIN 75078-2 geprüft und freigegeben worden.

Für die Beförderung von Personen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, sind geeignete Beförderungssysteme während der gesamten Vertragslaufzeit vorzuhalten, bzw. im Beförderungsfalle die Fahrzeuge entsprechend nachzurüsten.

Welche Vorrichtungen und Hilfsmittel nach Art und Schwere der Behinderung im Einzelnen erforderlich und welche Besonderheiten bei der Beförderung im jeweiligen Einzelfall zu beachten sind, hat der Auftragnehmer im Zweifel in eigener Verantwortung mit Behinderten / Eltern, den benannten Ansprechpartnern sowie dem Fachpersonal der Einrichtung vorab zu klären. Nach derzeitigem Stand sind die in der Anlage benannten orthopädischen Hilfsmittel für die Beförderung vorzuhalten und / oder daraus folgende Sonderanfertigungen für den Transport zu berücksichtigen.

Die Einrichtung und auch der Kostenträger sind berechtigt, den Busverkehr einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der Kraftfahrzeuge sowie des eingesetzten

Fahrpersonals unangekündigt in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Personenkraftwagen nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungsverordnung sowie Behinderten-Transportfahrzeuge sind der jährlichen Hauptuntersuchung gem. §29 StVZO vorzuführen. Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfung durch die zuständige Behörde Mängel festgestellt, hat der Unternehmer diese unverzüglich zu beseitigen.

Sofern seitens der zu befördernden Personen individuelle (wie z.B. Inkontinenzartikel, Sauerstoffgerät, Rollator, Faltrollstuhl) im Einzelfall notwendig sind, sind diese in Abstimmung mit dem Auftraggeber ebenfalls im Fahrzeug mitzunehmen und dort so zu sichern, dass eine Verletzung der Insassen ausgeschlossen ist.

Alle einzusetzenden Fahrzeuge müssen mit einem mobilen Notrufkommunikationsgerät oder Mobiltelefon, Wärmeschutzverglasung und ausreichender Klimaanlage, Kleinbusse und BTW zusätzlich mit einer Heizung im Fahrgastraum, ausgestattet sein. Es ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge auch bei Einführung von Umweltzonen nach der Feinstaubverordnung ungehindert alle Ziele erreichen dürfen.

Das Rauchen ist in den einzusetzenden Fahrzeugen zu keinem Zeitpunkt zulässig.

1.3. Einzusetzendes Fahrpersonal, Begleitperson, Fahrdienstleitung

Die von dem Auftragnehmer eingesetzten Fahrer müssen zusätzlich zu einem ausreichenden Führerschein (mindestens Klasse B, dessen halbjährige Kontrolle durch den Auftragnehmer dokumentiert sein muss und bei Bedarf dem Auftraggeber vorzulegen ist) nachweislich insbesondere über hinreichende Fahrpraxis, persönliche Eignung und Erfahrung im Umgang mit behinderten Menschen sowie ausreichende medizinische Kenntnisse (wie z.B. eine auf die Bedürfnisse der zu befördernden Personen abgestimmten Erste-Hilfe-Ausbildung, Epilepsie-Fortbildung, etc.) verfügen. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind aus Gründen der Kommunikation zwingend notwendig. Ebenso ist für das Fahr- und Begleitpersonal ein erweitertes Führungszeugnis vorzuhalten. Ein Wechsel in der Person der Fahrer einer Tour ist aus Kontinuitätsgründen auf das notwendigste Maß zu beschränken. Das Fahrpersonal muss volljährig sein. Hat sich ein Fahrer nach den vorstehenden Kriterien als ungeeignet erwiesen oder hat es mehrfach begründete Beanstandungen bezüglich eines Fahrers gegeben, kann der Auftraggeber nach Abmahnung, ungeachtet seiner sonstigen Gewährleistungsrechte verlangen, dass dieser nicht mehr eingesetzt wird. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle eingesetzten Fahrer gesundheitlich einschränkungslos in der Lage sind, den Fahrdienst auszuführen. Fahrer dürfen, solange sie an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leiden, die Fahrtätigkeit nicht ausüben (vgl. § 9 BO Kraft). Ist ein Angehöriger ihrer häuslichen Gemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt, sind Fahrer und Begleitperson zwingend zum Tragen einer FFP 2 – Maske verpflichtet. Ein den

straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen entsprechender und den Bedürfnissen der jeweiligen Personen angepasster Fahrstil ist stets einzuhalten.

Da es sich um Kinder und Jugendliche mit körperlicher Behinderung und/oder Mehrfachbehinderung mit entsprechenden Auswirkungen auf eine eingeschränkte Handlungs- und Wahrnehmungsfähigkeit, häufig in Kombination mit Epilepsien, handelt, muss **jede Fahrt** mit einem **Fahrer und einer Begleitperson** durchgeführt werden. Jede eingesetzte Begleitperson muss in der Lage sein, den zu befördernden Personen entsprechend des Grades der Behinderung Hilfe zu leisten und bei Problemen, Streitigkeiten zwischen den zu befördernden Personen und bei Notfällen (z.B. epileptische Anfälle) entsprechend zu reagieren. Dies umfasst auch die Gabe eines Notfallmedikaments, z.B. bei einem epileptischen Anfall.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, eine geeignete Person mit der Koordination des Fahrdienstes zu beauftragen, deren Fachlichkeit, z.B. mit der Bescheinigung über die fachliche Eignung für den innerstaatlichen oder grenzübergreifenden Taxen- und Mietwagenverkehr o.ä. bestätigt wird. Die Aufgabe des Fahrdienstkoordinators ist es, während des Fahrbetriebes als Ansprechpartner für die Angehörigen und die Einrichtung zu dienen, jederzeit erreichbar zu sein und situationsgerecht zu reagieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet für Kontinuität durch vernünftige Personalplanung zu sorgen. Bei einem evtl. Wechsel in der Fahrdienstleitung während der Laufzeit des Vertrages ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

Die Fahrdienstleitung oder eine andere Person im Beförderungsunternehmen (Auftragnehmer) muss medizinische Grundkenntnisse besitzen, um die besonderen Anforderungen der verschiedenen Behinderungen und Krankheiten im Hinblick auf den Fahrdienst beurteilen und in Absprache mit der Einrichtungsleitung entsprechende Maßnahmen treffen zu können (z. B. Krankenschwester/-pfleger, Rettungsassistenten/in oder Notfallsanitäter/in).

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind von diesem darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten sind und sie somit über alle bekannt gewordenen Angelegenheiten, der Einrichtungen, deren Mitarbeiter und den zu befördernden Personen, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der Auftragnehmer sorgt des Weiteren dafür, dass die Vorgaben des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes und vergleichbarer Vorschriften ausreichend bekannt und konsequent beachtet werden.

1.4. Tourenplanung und Organisation des Fahrdienstes

Der Auftragnehmer ist zu Beginn eines jeden Beförderungsjahres sowie auch unterjährig nach Bedarf verpflichtet, die Zusammenstellung der Fahrten (Tourenplanung) unter Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsprinzips auf eigene Kosten zu erstellen. Die Tourenplanung bedarf der Zustimmung der Einrichtung. Gleiches gilt bei einer Änderung der Tourenplanung.

Tourenpläne müssen enthalten: Gültigkeitsdatum, Zeitbedarf Hin- und Rückfahrt, Ort, Haltepunkt(e), Name des/der Schüler/-in und Strecke (in km); für jede Tour ist lediglich eine Datei zu verwenden, welche alle Fahrten (morgens und nachmittags) beinhaltet.

Die Tourenpläne müssen immer aktuell sein und sind jeweils der Schule und der Buchhaltung der Einrichtung zu übersenden.

Änderungen sind auf das sachlich gebotene Maß zu beschränken. Der Auftragnehmer wird den zu befördernden Personen bzw. deren Betreuungsberechtigten den für ihre jeweilige Beförderung maßgeblichen Tourenplan unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes einschließlich der voraussichtlichen Ein- und Ausstiegszeiten an ihrem Wohnsitz rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor Beginn der Beförderung sowie vor jeder Änderung mitteilen. Das jeweilige Fahrpersonal (Fahrer und Begleitperson) stellt sich bei Neuaufnahme bzw. Veränderungen der Bustour bei den zu befördernden Personen bzw. deren Betreuungsberechtigten persönlich vor.

Jede Tourenplanung muss gewährleisten, dass die Personen an den Einrichtungen morgens zwischen 8.00 Uhr und 8.20 Uhr (montags — freitags) eintreffen und nachmittags dort in der Zeit von 15.40 – 16.00 Uhr bzw. freitags 14.10 – 14.30 Uhr abgeholt werden. Änderungen der Abfahrt- und Öffnungszeiten sind in Ausnahmefällen möglich und werden rechtzeitig vom Auftraggeber mitgeteilt.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, zusätzliche weitere Personen, die nicht zu den Beförderungsteilnehmern gehören, zu befördern. Die Fahrtdauer pro Beförderung einer jeden zu befördernden Person soll so kurz wie möglich bemessen werden und sollte die Zeitdauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Die Höchstdauer soll auch unter Berücksichtigung aller vorhersehbaren behinderungsbedingten und verkehrstechnischen Gegebenheiten nicht überschritten werden. Etwaige Ausnahmen bei der Fahrtdauer von maximal einer Stunde, z.B. weil die Fahrtstrecke vom Wohnort zur Einrichtung zu weit ist, müssen nachvollziehbar begründet werden und bedürfen einer engen Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

Sollte durch Witterungseinflüsse (Schnee, Glatteis o. ä.) die Abholung der Schüler von zu Hause nicht termingerecht möglich sein, so ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet bis 10 Uhr fahrbereit zu bleiben und die Beförderung vorzunehmen, sobald die Witterung es zulässt. Ist nach öffentlich zugänglichen Wettervorhersagen damit zu rechnen, dass solche Witterungseinflüsse die Heimfahrt der Schüler erheblich behindern werden, so werden die EINRICHTUNG und der AUFTRAGNEHMER zusammenwirken, um zur Vermeidung solcher Behinderungen die frühere Heimfahrt zu ermöglichen. Im Zweifel ist - im Interesse der Sicherheit aller - früher zu fahren.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind für das Ein- und Aussteigen der zu befördernden Personen verantwortlich. Die Haftung des Auftragnehmers beginnt bei Übernahme des Schülers von den Erziehungsberechtigten bzw. deren Beauftragten und endet bei der Übergabe an die Mitarbeiter der Einrichtung bzw. umgekehrt. Der Übernahmezeitpunkt ist jeweils am Fahrzeug.

Zu der von dem Auftragnehmer geschuldeten Beförderungsleistung gehört die Hilfe beim Anlegen und Lösen aller Sicherheitsgurte bzw. Rollstuhlbefestigungen. Dies hat der Auftragnehmer auch im Rahmen seiner Tourenplanung zu berücksichtigen. Jede Ein- und Ausstiegsstelle ist so anzufahren, dass eine Straßenüberquerung nicht erforderlich wird.

Es ist jederzeit sicherzustellen, dass keine im Fahrzeug verbleibenden Personen das Fahrzeug in Bewegung oder Betrieb setzen können. Ebenso ist ein selbständiges Abschnallen der Fahrgäste zu verhindern.

1.5. Mitteilungspflichten, besondere Vorkommnisse

Jede im Einzelfall voraussehbare oder bereits eingetretene Verschiebung oder Veränderung bei den tatsächlichen Ein- und Ausstiegszeiten um mehr als 15 Minuten ist der Einrichtung und auch den benannten Ansprechpartnern so früh wie möglich anzukündigen bzw. mitzuteilen, um eine entsprechende Disposition zu ermöglichen. Dazu hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle Fahrer während der Dauer der Beförderung telefonisch erreichbar sind. Der Einrichtung und den für die Beförderungsteilnehmer benannten Ansprechpartnern sind die hierfür erforderlichen Telefonnummern etc. vor der ersten Beförderung zur Verfügung zu stellen. Alle während der Fahrt aufgetretenen besonderen Vorkommnisse, insbesondere gesundheitlicher oder emotionaler Art bei den zu befördernden Personen (z. B. epileptische Anfälle, Verletzungen, Auseinandersetzungen etc.) sind vom jeweiligen Fahrer des Auftragnehmers unverzüglich, spätestens nach Ende der Fahrt, der Einrichtung und den für die betroffene Person benannten Ansprechpartnern mitzuteilen. Ist ein zu befördernder Schüler durch die Einrichtung von der Beförderung abgemeldet oder ist er nicht spätestens 5 Minuten (ausgenommen individueller Notsituationen) nach dem Tourenplan ggf. unter Berücksichtigung vorab mitgeteilter Änderungen oder Verschiebungen des vereinbarten Abholzeitpunktes zur Abfahrt bereit, ist der Auftragnehmer nach Absprache mit der Einrichtung von der Beförderungspflicht für diesen Beförderungsteilnehmer für diese Fahrt befreit und hat die restliche Tour unverzüglich fortzusetzen, um Verspätungen oder Fahrthöchstzeitüberschreitungen anderer zu befördernden Schüler zu vermeiden. Das gleiche gilt, wenn ein zu befördernder Schüler sich einer den Sicherheitsbestimmungen entsprechenden Beförderung nachhaltig verweigert.

Hiervon sind die Einrichtung und die für den Beförderungsteilnehmer benannten Ansprechpartner unverzüglich zu benachrichtigen. In Absprache mit der Einrichtungsleitung sollen solche Störungen analysiert und gemeinsam nach individuellen Lösungen gesucht werden, notfalls müssen Rahmenbedingungen verändert werden.

Aus Transparenzgründen hat der Auftragnehmer zudem Anwesenheitslisten (Kreuzlisten) mit folgenden Eintragungen zu führen:

- X: Hin- und Rückfahrt,
- H: Nur Hinfahrt,
- R: Nur Rückfahrt.

Für den Fall, dass Schüler/innen am Tag nach den Ferien/Wochenende absehbar nicht transportiert werden (Krankheit, Praktikum usw), teilt der Auftragnehmer zur Tourenplanung eine Telefonnummer zur Abmeldung mit. Diese wird an alle Eltern/Sorgeberechtigten ausgegeben.

1.6. Gewährleistung

Erfolgt die Beförderungsleistung aller nach Ziff. 1.1 benannten Beförderungsteilnehmer nicht oder teilweise nicht zu den in vorgenannten Ziffern 1.1 bis 1.6 genannten Bedingungen, stehen dem Auftraggeber die werkvertraglichen Gewährleistungsrechte nach §§ 634 ff. BGB zu.

2. Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für die in diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen gemäß seinem dem Auftraggeber in dem Vergabeverfahren unterbreiteten Preisangebot für jeden

Besatztkilometer (Bkm)_____€ inkl. MWSt (sofern zu leisten).

Darin enthalten sind auch die Entgelte für die Begleitperson.

Ein vergütungsfähiger Besatztkilometer liegt nur vor, wenn mindestens eine zu befördernde Person im Fahrzeug sitzt. Leerfahrten (nur Fahrer und ggf. zusätzlich der Beifahrer befinden sich im Fahrzeug) werden nicht vergütet. Etwas anderes gilt nur, wenn die Leerfahrt von dem Auftraggeber angeordnet oder genehmigt wurde. Es wird die kürzest mögliche Wegstrecke vergütet. Abweichungen von der kürzesten Wegstrecke sind im Voraus bekannt zu geben und zu begründen (mögliche Umwege wegen Verkehrsstörungen oder Baustellen sind zu vermerken).

Schüler, die wegen Erkrankungen o.ä. von der Beförderung abgemeldet sind, werden nicht angefahren. Je nach Fahrtroute verringern sich dadurch die Besatztkilometer entsprechend. Durch Neuaufnahmen, Abgänge, Umzüge, Fehltage von Schüler/innen und weitere, vom Auftraggeber nicht beeinflussbare Umstände können sich jeder Zeit

Abweichungen und Änderungen ergeben. Unter Umständen können hierdurch Touren entfallen bzw. müssen zusätzliche Touren eingerichtet werden. Dies ist vom Auftragnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit zu berücksichtigen.

Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein, Rechnungsstellung erfolgt im Folgemonat. Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt nach Rechnungsprüfung spätestens 6 Wochen nach Rechnungseingang auf das Konto des Beförderungsunternehmens bei der Bank, mit der IBAN-Nr.

Für die Einrichtung als Rechnungsempfänger für diesen Bereich sind Rechnungsunterlagen durch den Auftragnehmer zu erstellen. In der Aufstellung werden folgende Angaben aufgeführt:

- Tour-Nr. auf Basis des aktuellen Tourenplans gem. Ziff. 1.4
- Namen der Kinder der Tour
- Anzahl der Schultage im Monat
- der sich aus der Anzahl der monatlichen Schultage und den Besetzkilometern errechnete Preis
- ggf. Fehltage mit entsprechender Reduzierung
- Gesamtrechnungsbetrag
- Anwesenheitslisten gem. Ziff. 1.5 als Anlage zur Rechnung (Beförderungsnachweis)

Falls andere Kostenträger die Kosten für ein Kind übernehmen (z.B. Kinder mit Wohnsitz außerhalb Bayerns), ist eine separate Rechnung zu erstellen.

Bei gemischten Touren müssen die Besetzkilometer deutlich erkennbar sein.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum **Mindestlohngesetz** müssen vom Auftragnehmer zwingend eingehalten werden.

3. Preisbindung:

Der angebotene und beauftragte Einheitspreis für den Besetzkilometer ist für die gesamte Vertragslaufzeit festgeschrieben und kann nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der Preisgleitklauseln nach Ziff. 3.1 und Ziff. 3.2 nach Ablauf von 2 Jahren ab Vertragsschluss einmalig neu vereinbart werden. Eine zweite vertragliche Preisanpassung ist ausgeschlossen.

3.1. Preisgleitklausel Treibstoffpreise

(1) Für diese Preisklausel wird von folgender Maßgabe ausgegangen:

Der Anteil der Treibstoffkosten am Besetzkilometerpreis beträgt 10 %. Der sich daraus ergebende Preisbestandteil wird im Folgenden als „Treibstoffentgelt“ bezeichnet.

(2) Nach Ablauf der ersten beiden Vertragsjahre kann eine Erhöhung oder Senkung des Treibstoffentgelts zu Beginn des dritten Vertragsjahres nach Maßgabe der folgenden Absätze erfolgen.

(3) Maßgebend ist für das Treibstoffentgelt der monatlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) für Dieselkraftstoffe ab Tankstelle (GP-Nummer 1920 26 005 3).

(4) Ist nach dem vorgenannten Index der Jahresdurchschnitt des Dieselpreises im zweiten Vertragsjahr mindestens zehn Prozent höher oder niedriger als im ersten Vertragsjahr, wird das Treibstoffentgelt ab dem dritten Vertragsjahr um diesen Prozentsatz erhöht oder gesenkt. Von dem sich daraus ergebenden Betrag werden im Fall einer Erhöhung 10 % abgezogen (Selbstbeteiligung). Im Fall einer Senkung werden 10 % aufgeschlagen. Dies ist das neue Treibstoffentgelt.

(5) Eine Preiserhöhung setzt ein Verlangen des Beförderers voraus. Eine Preissenkung erfordert kein Verlangen. Der Antrag auf Anpassung der Vergütung muss bis spätestens einen Monat vor Beginn des dritten Schuljahres gestellt werden.

3.2. Preisgleitklausel Mindestlohn

(1) Für diese Preisklausel wird von folgender Maßgabe ausgegangen:

Der Anteil der Lohnkosten für Fahrer und Begleitpersonen, die mit dem gesetzlichen Mindestlohn bezahlt werden, am Besetzkilometerpreis beträgt 60 %. Der sich daraus ergebende Preisbestandteil wird im Folgenden als „*Mindestlohnentgelt*“ bezeichnet.

(2) Nach Ablauf der ersten beiden Vertragsjahre kann eine Erhöhung des Mindestlohnentgelts zu Beginn des dritten Vertragsjahres nach Maßgabe des Abs. 3 erfolgen.

(3) Erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn um mindestens 7,5 % (egal ob durch eine einzelne oder mehrere Erhöhungen), erhöht sich das Mindestlohnentgelt einmalig um denselben Prozentsatz. Ausgangspunkt ist der gesetzliche Mindestlohn bei Ende der Angebotsfrist. Von dem sich daraus ergebenden Betrag werden 10 % abgezogen (Selbstbeteiligung). Dies ist das neue Mindestlohnentgelt.

(5) Die Entgelterhöhung erfolgt nur auf Verlangen des Beförderers. Der Antrag auf Anpassung der Vergütung muss bis spätestens einen Monat vor Beginn des dritten Schuljahres gestellt werden.

4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber bzw. die von ihm bzw. der Einrichtung beauftragten Personen haben die Verpflichtung, dass der Auftragnehmer, die Fahrer und Begleitpersonen in geeigneter Weise über die besonderen Eigenheiten / Erkrankungen der einzelnen Schüler ausreichend unterrichtet werden. Im Hinblick auf Personalwechsel bzw. Krankheit des Regelpersonals sollten diese Informationen dem Auftragnehmer auch schriftlich vorliegen.

Die Einrichtung ist verpflichtet für jeden Schüler unter Berücksichtigung des Datenschutzes mittels eines Fragebogens wichtige Daten zu erheben, vorzuhalten und ggf. dem Auftragnehmer weiterzuleiten. Dies beinhaltet: Alter/Gewicht/ Körpergröße (für die Sitzbestimmung), behinderungsspezifische Informationen, Angaben zu den Erziehungsberechtigten (u.a. Ausweichadressen), zu den behandelnden Ärzten, sowie zu Medikamenten bzw. Anweisungen für Notfallmaßnahmen und sonstige wichtige Daten.

Änderungswünsche der Einrichtung und Änderungserfordernisse, insbesondere im Hinblick auf Linien und Beförderungsart einzelner Schüler, müssen dem Auftragnehmer unmittelbar schriftlich mitgeteilt werden. Gleiches gilt für Zu- und Abgänge an Schülern, bzw. Umzüge und derselben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beförderung schnellstmöglich, jedoch spätestens 3 Arbeitstage nach Zugang der Mitteilung, entsprechend sicherzustellen.

Die Einrichtung sorgt auf ihrem Betriebsgelände für freie Zu- und Abfahrtswege sowie für freie Stand- und Bewegungsflächen für die Fahrzeuge des Auftragnehmers, insbesondere zu den festgelegten Ankunfts- und Abfahrtszeiten.

Die Einrichtung hält u. a. für das Fahrpersonal des Auftraggebers eine Damen- und eine Herrentoilette vor, die insbesondere zu den An- und Abfahrtszeiten dem Fahrpersonal uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

5. Haftung und Versicherung

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die von befördernden Personen oder Dritten wegen der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen erhoben werden, sofern der Auftragnehmer seine Pflichten verletzt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zu befördernden Personen und seine Fahrzeuge und Fahrer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mit einer Haftungssumme für Personen- und Sachschäden von mindestens 2 Mio. € entsprechend zu versichern und dies auf Verlangen der Einrichtung und/oder dem Kostenträger nachzuweisen. Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu halten.

6. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01. September 2026 und gilt bis zum 31. August 2030.

7. Schlussbestimmung

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schrifterfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die wirksam ist und wirtschaftlich der gewollten Vereinbarung am nächsten kommt.

Die zu befördernden Personen bzw. deren gesetzliche Vertreter werden über alle für sie relevanten Vertragsbestandteile durch die Einrichtung in Kenntnis gesetzt.

Gerichtsstand und Erfüllungsort der beiden Vertragspartner ist Aschaffenburg.

_____, den

_____, den

(Auftragnehmer)

(Auftraggeber)